

RS Vwgh 1997/4/24 96/06/0092

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §§;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

StVO 1960 §1 Abs1;

Rechtssatz

Aus einer Nutzungsvereinbarung, das Nachbargrundstück als Zufahrt zu verwenden, kann nicht abgeleitet werden, daß dieses Weggrundstück als Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs 1 StVO zu qualifizieren ist, die von JEDERMANN unter den gleichen Bedingungen benutzt werden kann.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060092.X03

Im RIS seit

19.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>